

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Aktuelle Situation in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. an welchen Schulen in Baden-Württemberg derzeit mit jeweils wie vielen Ausbildungsplätzen die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter absolviert werden kann;
2. wie viele Absolventinnen und Absolventen es in den Jahren 2015 bis 2018 an den unter Ziffer 1 genannten Schulen gegeben hat, differenziert nach Jahren;
3. wie viele von den Auszubildenden, die von Lehrrettungswachen an den unter Ziffer 1 genannten Schulen für den 2018 startenden Ausbildungsgang zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter angemeldet wurden, eine Ablehnung erhalten haben;
4. wie viele von den Auszubildenden, die von den Lehrrettungswachen angemeldet wurden, einen Ausbildungsplatz an den unter Ziffer 1 genannten Schulen für den 2018 startenden Ausbildungsgang zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter erhalten haben;
5. wie viele ausgebildete Rettungsassistentinnen und -assistenten seit Inkrafttreten des neuen Notfallsanitäter-Gesetzes (NotSanG) am 1. Januar 2014 eine Weiterqualifizierung an den unter Ziffer 1 genannten Schulen durchlaufen haben;
6. welche Angaben bzw. Informationen ihr von den Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter zu deren Übergang in den Beruf vorliegen;

7. ob es aufgrund des Umstellens der bisher zweijährigen Ausbildung zu einer dreijährigen Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter zu Engpässen an allen der unter Ziffer 1 genannten Ausbildungsstätten gekommen ist und wie ggf. an den jeweiligen Schulen auf diese Engpässe reagiert wurde;
8. seit wann es die aufgrund von Engpässen bei den Ausbilderkapazitäten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) getroffene Sonderregelung mit dem Sozialministerium gibt, die einen erweiterten Klassenteiler von vorübergehend bis zu 25 statt wie bisher 23 Schülerinnen und Schülern vorsieht (vgl. Bericht in der Stuttgarter Zeitung vom 20. Juli 2018) und bis wann diese Sonderregelung gelten soll;
9. ob es aufgrund des Umstellens der bisher zweijährigen Ausbildung zu einer dreijährigen Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter zu Engpässen bei den Arbeitgebern gekommen ist, weil offene Stellen wohl nicht nachbesetzt werden konnten;
10. welche über die unter Ziffer 8 genannte Sonderregelung hinausgehenden konkreten Maßnahmen sie ggf. ergriffen hat, um die unter Ziffer 7 und Ziffer 9 genannten Engpässe zu vermeiden.

26.07.2018

Hinderer, Binder, Kenner, Stickelberger, Wölflé SPD

Begründung

In der Stuttgarter Zeitung wurde am 20. Juli 2018 über den Aufruf des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in Baden-Württemberg berichtet, Notfallsanitäter künftig nur noch an der DRK-Landesschule auszubilden. Aufgrund des Wettbewerbsverstoßes und unzulässigen Boykottaufrufs gegen staatliche anerkannte private Schulen wurde diese Anweisung des DRK allerdings mit einstweiligen Verfügungen der Landgerichte Stuttgart und Mannheim gestoppt. Dieser Antrag soll Einzelheiten zu den Ausbildungszahlen und Ausbildungsschulen in Erfahrung bringen und insbesondere auch klären, welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. August 2018 Nr. 34-0141.5-016/4552 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *an welchen Schulen in Baden-Württemberg derzeit mit jeweils wie vielen Ausbildungsplätzen die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter absolviert werden kann;*
2. *wie viele Absolventinnen und Absolventen es in den Jahren 2015 bis 2018 an den unter Ziffer 1 genannten Schulen gegeben hat, differenziert nach Jahren;*

	Kapazitäten Klassen á 23 Plätze*	Absolventen 2017	3-j. Ausbildung 2018 (vorauss. ca.)
DRK-Landesschule BW gGmbH (Stand: 9.8.2018)			
Bad Säckingen (Start 10/2017)	1	/	/
Bühl (künftig Freiburg)	1	8	15
Ellwangen (Start 10/2015)	2	/	20
Karlsruhe** (Start 10/2015)	1	/	20
Pfalzgrafenweiler	2	35	40
Konstanz/Radolfzell (Start 04/2018)	1	/	/
Ravensburg/Weingarten (Start 10/2015)	2	/	20
Sinsheim (Start 10/2016)	2	/	/
Stuttgart (Start 10/2015)	1	/	20
Ulm** (Start 10/2017)	1	/	/
Villingen-Schwenningen (beantragt)	/	/	/
Franz Anton Mai-Schule (ASB)			
Mannheim***	2	9	20
mobile medic			
Wendlingen	2	12	20
Bad Säckingen (Start 10/2016)	1	/	/
ProMedic			
Karlsruhe	1	7	15
insgesamt	20	71	190
jährl. Kapazität aktuell mind.	460		

* in Ausnahmefällen 25 Plätze möglich

** DRK Karlsruhe und Ulm zusätzlich je 1 Klasse á 15 Schüler/-innen Bundeswehr

*** ab 10/2018 3 Klassen

**** erster Abschlussjahrgang nach Ausbildungsstart 2014

Da das Notfallsanitätergesetz erst zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, kann über Absolventenzahlen dieser dreijährigen Ausbildung erst ab 2017 berichtet werden. Zu den Absolventenzahlen für die Ausbildung zum/bzw. zur Rettungsassistenten/Rettungsassistentin wird auf die Antwort zu Frage Nr. 7 verwiesen.

3. wie viele von den Auszubildenden, die von Lehrrettungswachen an den unter Ziffer 1 genannten Schulen für den 2018 startenden Ausbildungsgang zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter angemeldet wurden, eine Ablehnung erhalten haben;

4. wie viele von den Auszubildenden, die von den Lehrrettungswachen angemeldet wurden, einen Ausbildungsplatz an den unter Ziffer 1 genannten Schulen für den 2018 startenden Ausbildungsgang zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter erhalten haben;

Die Rettungsdienste als Ausbildungsträger vergeben in internen Auswahlverfahren Ausbildungsplätze an ihre Bewerberinnen und Bewerber. Für diese Auszubildenden werden mit den Schulen Verträge über die Durchführung des Unterrichts

geschlossen. An einigen Schulen stehen noch freie Ausbildungsplätze zur Verfügung. Über die genaue Anzahl der Zusagen oder Ablehnungen von Auszubildenden an den Schulen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. wie viele ausgebildete Rettungsassistentinnen und -assistenten seit Inkrafttreten des neuen Notfallsanitäter-Gesetzes (NotSanG) am 1. Januar 2014 eine Weiterqualifizierung an den unter Ziffer 1 genannten Schulen durchlaufen haben;

Aktuell haben 1.721 ausgebildete Rettungsassistenten/-innen erfolgreich die Weiterqualifizierung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter an den Schulen in Baden-Württemberg abgeschlossen.

6. welche Angaben bzw. Informationen ihr von den Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter zu deren Übergang in den Beruf vorliegen;

Bisher haben 71 Absolventinnen und Absolventen die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter erfolgreich abgeschlossen. Erkenntnisse zu deren Übergang in den Beruf liegen der Landesregierung nicht vor.

7. ob es aufgrund des Umstellens der bisher zweijährigen Ausbildung zu einer dreijährigen Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter zu Engpässen an allen der unter Ziffer 1 genannten Ausbildungsstätten gekommen ist und wie ggf. an den jeweiligen Schulen auf diese Engpässe reagiert wurde;

In Baden-Württemberg haben

- im Jahr 2015 337 Absolventen und
- im Jahr 2016 184 Absolventen

der letzten Ausbildungsjahrgänge zum/zur Rettungsassistenten/Rettungsassistentin ihre Berufsurkunden erhalten und stehen dem Arbeitsmarkt als Fachkräfte zur Verfügung.

Weiterhin haben

- im Jahr 2014 79,
- im Jahr 2015 192 und
- im Jahr 2016 260 Auszubildende

ihre dreijährige Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin begonnen.

Aktuell besteht eine jährliche Kapazität von mindestens 460 Ausbildungsplätzen. Damit kann der in den Finanzverhandlungen 2015 von den Rettungsdienstorganisationen zugrunde gelegte Bedarf an neu ausgebildeten Fachkräften mittelfristig voraussichtlich gedeckt werden. Gleichwohl konnte eine Deckung dieses mittelfristigen Bedarfs in Höhe von 350 Absolventen noch nicht erreicht werden. Gründe sind u. a. die anfängliche Ungewissheit hinsichtlich der Finanzierung der neuen Ausbildung, eine zurückhaltende Ausbildungsbereitschaft der Rettungsdienste und die Notwendigkeit der Schulen und Lehrrettungswachen die fachlichen, organisatorischen und pädagogischen Anforderungen der neuen, dualen Ausbildung umzusetzen.

Zur Erhöhung der Ausbildungskapazität hat insbesondere das Deutsche Rote Kreuz mehrere neue Schulstandorte in ganz Baden-Württemberg eröffnet. Ein zusätzlicher Standort wurde vom privaten Betreiber mobile medic in Bad Säckingen gegründet. Zudem wurden an verschiedenen Schulen zusätzliche Klassen eingerichtet.

8. *seit wann es die aufgrund von Engpässen bei den Ausbilderkapazitäten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) getroffene Sonderregelung mit dem Sozialministerium gibt, die einen erweiterten Klassenteiler von vorübergehend bis zu 25 statt wie bisher 23 Schülerinnen und Schülern vorsieht (vgl. Bericht in der Stuttgarter Zeitung vom 20. Juli 2018) und bis wann diese Sonderregelung gelten soll;*

Auf die Antwort zu Frage Nr. 10 wird verwiesen.

9. *ob es aufgrund des Umstellens der bisher zweijährigen Ausbildung zu einer dreijährigen Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter zu Engpässen bei den Arbeitgebern gekommen ist, weil offene Stellen wohl nicht nachbesetzt werden konnten;*

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Es ist jedoch bekannt, dass im Rettungsdienst insgesamt ein Fachkräftemangel zu verzeichnen ist, der zu Personalengpässen führen kann.

10. *welche über die unter Ziffer 8 genannte Sonderregelung hinausgehenden konkreten Maßnahmen sie ggf. ergriffen hat, um die unter Ziffer 7 und Ziffer 9 genannten Engpässe zu vermeiden.*

Die Ausnahmeregelung zur Aufnahme von 25 anstatt bisher 23 Auszubildenden pro Klasse wurde allen ausbildenden Notfallsanitäterschulen in Baden-Württemberg ab Ausbildungsbeginn im Herbst 2017 eröffnet. Die Ausnahmeregelung wurde bis zum 31. Dezember 2020 befristet und muss für jede Klasse drei Monate vor Ausbildungsbeginn beantragt werden.

Wegen der besonderen Schwierigkeiten, geeignete Lehrkräfte zu finden, werden zeitlich befristet bis Ende des Jahres 2023 auch Lehrkräfte für die Ausbildung an Schulen zugelassen, die noch nicht über die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Notfallsanitätergesetz (NotSanG) erforderliche Hochschulausbildung verfügen, soweit sie nicht ohnehin unter den Bestandschutz gemäß § 31 Absatz 3 NotSanG fallen. Innerhalb dieser Frist muss der Nachweis der erforderlichen Hochschulqualifikation erbracht werden.

Die hauptberufliche Schulleitung muss den Nachweis der abgeschlossenen Hochschulausbildung bis Ende 2020 erbringen, soweit sie nicht ohnehin unter den Bestandschutz gemäß § 31 Absatz 3 NotSanG fällt. Die Schulleitung kann ausnahmsweise bis Ende 2020 zu 100 % als Lehrkraft eingesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2021 muss die Schulleitung jeder einzelnen Schule/Bildungseinrichtung zu 50 % von der Lehrtätigkeit freigestellt werden.

Sämtliche vorgenannten Ausnahmen werden nur bewilligt, solange eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausbildung noch nicht möglich ist. Dies setzt voraus,

- dass alle freien und den gesetzlichen Standards entsprechende Kapazitäten (ggf. auch an Notfallsanitäterschulen anderer Träger im Land) nachweislich genutzt und eigene Ausbildungskapazitäten nicht für neue Bedarfe Dritter vorgehalten werden, solange nicht genügend qualifizierte Lehrkräfte an den eigenen Schulen zur Verfügung stehen, und
- alle Lehrkräfte, die nicht unter den Bestandsschutz gemäß § 31 Absatz 3 NotSanG fallen und die noch nicht über die erforderliche Hochschulqualifikation verfügen, ein entsprechendes berufsbegleitendes Studium aufnehmen.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor